



## **Regelungen zum Budget für Arbeit ab 01. Juli 2017**

### **1. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- 1.1 Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX<sup>1</sup> (Leistungen im Arbeitsbereich) haben und denen von einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird.
- 1.2 Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören neben Personen, die bereits in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX beschäftigt sind, insbesondere auch Menschen mit einer seelischen Behinderung, die grundsätzlich anspruchsberechtigt nach § 58 SGB IX sind, aber nicht in einer WfbM arbeiten wollen.

### **2. Sonstige Voraussetzungen**

Es muss sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung handeln. Sozialversicherungspflicht besteht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

### **3. Umfang der Leistungen**

Das Budget für Arbeit umfasst

- einen Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung der beschäftigten Person. Dieser beträgt bis zu 75 % des von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung.

---

<sup>1</sup> SGB IX hier und bei allen nachstehenden Verweisen jeweils in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung.



## 4. Verfahren

### 4.1 Akquise des leistungsberechtigten Personenkreises

- Die Werkstattträger und die anderen Leistungsanbieter identifizieren Menschen mit Behinderungen für die das Budget für Arbeit geeignet sein könnte und schlagen diese dem Fachausschuss bzw. den entsprechenden Gremien vor<sup>2</sup>.
- Im Fachausschuss erfolgt mit dem Ziel einer koordinierten Unterstützung beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ein Austausch über Beschäftigte aus WfbM, für die ein Budget für Arbeit in Betracht kommen könnte. Zu Fachausschusssitzungen, in denen mögliche Übergänge in ein Budget für Arbeit erörtert werden sollen, werden die Reha-Ansprechpartnerin/der Reha-Ansprechpartner der zuständigen Agentur für Arbeit eingeladen.
- Menschen mit Behinderungen, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen wollen, melden ihr Interesse bei der vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaft an. Die Interessenbekundung ist auch über den Werkstattträger, andere Leistungsanbieter oder andere Stellen möglich, denen ein entsprechender Wunsch bekannt wird.

### 4.2 Beratung und Unterstützung

- Werkstattträger beraten und unterstützen Menschen mit Behinderungen bei einem Wechsel in das Budget für Arbeit und fördern den Übergang mit geeigneten Maßnahmen.
- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begleitet das Verfahren im Rahmen ihres gesetzlichen Beratungsauftrages. Interessierte und geeignete Personen können sich der Reha-Ansprechpartnerin/dem Reha-Ansprechpartner der Agentur für Arbeit vorstellen und mit dieser/diesem ein Beratungsgespräch vereinbaren.
- Die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogene kommunale Körperschaft unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen bei der

---

<sup>2</sup> Alle nachstehenden Ausführungen zu der Einbindung der Werkstattträger und des Fachausschusses gelten jeweils entsprechend auch für „Andere Leistungsanbieter“ und deren analoge Gremien.

Entscheidung für ein Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets. Hierzu kann sie den örtlich zuständigen Integrationsfachdienst (IFD) beteiligen

- Leistungsberechtigte Personen, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht anerkannt worden ist, werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens auch über das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX und die damit verbundenen Möglichkeiten informiert.

#### **4.3 Rahmenbedingungen der Leistungsgewährung**

- Grundlage für die Zahlung des Lohnkostenzuschusses an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber ist die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung.
- Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten (§ 61 Abs. 3 SGB IX).
- Mehrere Leistungsberechtigte können gemeinsam Unterstützungsleistungen für die wegen ihrer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 4 SGB IX).
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ist für die Beitragszahlungen in die Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Berufsgenossenschaft) verantwortlich.
- Die Voraussetzungen für eine Befreiung in der Arbeitslosenversicherung liegen vor, da das Budget für Arbeit einen Personenkreis umfasst, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht.
- Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel zwei Jahre. Nach Maßgabe des fortgeschriebenen Gesamtplans sind bei fortbestehendem Bedarf (weitere) Verlängerungen (i. d. Regel jeweils auch zwei Jahre) möglich.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit besteht ein Aufnahmeanspruch in eine WfbM („Rückkehrrecht“ gem. § 220 Abs. 3 SGB IX).

## **5. Fahrtkosten**

Fahrtkosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes werden im Rahmen des Budgets für Arbeit grundsätzlich nicht übernommen. Diese sind von den leistungsberechtigten Personen aus dem Entgelt in der Regel jeweils selbst zu tragen. Die herangezogenen kommunalen Körperschaften beraten die leistungsberechtigten Personen über die Möglichkeit der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und die dabei zu beachtenden Voraussetzungen.

Nur in Ausnahme-/Härtefällen ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betroffenen Personenkreises die Übernahme der Fahrtkosten nach Abzug eines Eigenanteiles von 80,00 Euro monatlich möglich. Ein Ausnahme-/Härtefall liegt vor, wenn

- keine öffentlichen Verkehrsmittel für den Weg zum Arbeitsplatz zur Verfügung stehen oder
- die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen der leistungsberechtigten Person ausgeschlossen ist oder
- der Arbeitsplatz zu den erforderlichen Zeiten von der leistungsberechtigten Person nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann oder
- die leistungsberechtigte Person bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Hin- und Rückweg jeweils mehr als eine Stunde Fahrzeit zum Erreichen des Arbeitsplatzes zurück zu legen hätte.

Soweit eine der vorgenannten Ausnahme-/Härtefalltatbestände nur für einen zeitlich beschränkten Zeitraum (z.B. aus witterungsbedingten Gründen) vorliegt, ist die Ausnahme auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

## **6. Sonstige Leistungen an Arbeitgeber**

Soweit die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX) auch ohne den im Rahmen eines Budgets für Arbeit geförderten Arbeitsplatz bereits erfüllt oder keine Beschäftigungspflicht besteht und bei der leistungsberechtigten Person eine Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt ist, wird auf Nachweis für die ersten zwei Jahre des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Zuschuss in Höhe von monatlich 250 EUR pro bewilligtes Budget für Arbeit gezahlt.

Der entsprechende Nachweis ist an das Integrationsamt zu richten.